

# Unabhängige Wähler e. V. Pförring

## Satzung vom 01.12.1989

geändert am 19.11.1993, am 16.12.1995 und am 4.01.2020

### **1. Abschnitt: Name, Sitz, Zweck des Vereins**

---

#### §1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Unabhängige Wähler". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e. V.“
2. Er hat seinen Sitz in Pförring.

#### §2 Zweck des Vereins

1. Der Verein setzt sich für eine sachbezogene Kommunalpolitik in Pförring ein, die orientiert ist
  - am christlichen Welt- und Menschenbild,
  - an einer freiheitlichen-sozialen Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung,
  - am freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat,
  - sowie an den Prinzipien Solidarität und Subsidiarität.

Er nimmt sich auf dieser Grundlage der Anliegen aller Menschen in der Gemeinde Pförring an und versteht sich als überparteiliche Vertretung der Interessen aller Bürger im kommunalpolitischen Leben der Gemeinde.

2. Der Verein versteht sich nicht als politische Partei. Er beteiligt sich jedoch als Wählergruppe im Sinne von Artikel 19 ff GWG an den Kommunalwahlen in Pförring.

### **2. Abschnitt: Mitgliedschaft**

---

#### §3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede(r) Bürger/in werden, der/die deutsche(r) Staatsangehörige(r) und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat und die vorstehenden Grundsätze und Ziele anerkennt und zu fördern bereit ist.
2. Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Mit der Aufnahme beginnt das passive Wahlrecht. Das aktive Wahlrecht innerhalb des Vereins beginnt erst dann, wenn seit der Aufnahme eine Frist von zwei Monaten verstrichen ist; es beginnt sofort mit der Aufnahme bei Neugründung des Vereins.

#### §4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod.
  - b) durch förmlichen Ausschluss, der nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erhebliche gegen die Grundsätze oder die Ordnung des Vereins verstößt und dem Verein damit schweren Schaden zufügt; in weniger schwerwiegenden Fällen kann die Mitgliederversammlung Mitglieder von einzelnen oder allen Ämtern innerhalb des Vereins entbinden.
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste, die vom Vorstand vorgenommen wird, wenn für ein Jahr die Beiträge nicht bezahlt worden sind.
  - d) durch Austritt.
  - e) durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

2. Der Austritt ist dem 1. Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen.

3. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Beiträge besteht nicht.

#### **3. Abschnitt: Finanzen**

---

##### §5 Beiträge, Geschäftsjahr und Kassenwesen

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe das einzelne Mitglied nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen selbst bestimmt. Die Höhe des Mindestbeitrags legt die Mitgliederversammlung fest.
3. Die jährlichen Mindestbeträge sind jeweils zum 1. Februar eines Jahres fällig.
4. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Mitgliedsbeiträge stunden, herabsetzen oder erlassen.
5. Mandatsträger führen als Beitrag 10 % der steuerfreien Aufwandsentschädigungen an den Verein ab.
6. Die Rechnungsunterlagen sind fünf Jahre aufzubewahren beginnend mit dem Ablauf des Rechnungsjahres.
7. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen.

#### **4. Abschnitt: Organe des Vereins**

---

##### §6 Organe des Vereins

- a) der Vorstand,

- b) der Ausschuss,
- c) die Mitgliederversammlung.

### §7 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer.

### §7a Zusammensetzung des Ausschusses

Dem Ausschuss gehören an der Vorstand und die Beisitzer, sowie gegebenenfalls der Fraktionsvorsitzende im Gemeinderat.

### §8 Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Vertretungsberechtigt im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende jeweils als Einzelvertretungsberechtigte.
2. Der 1. Vorsitzende beruft ein die Versammlungen des Vorstandes und des Ausschusses und die Mitgliederversammlung. Mit der Einladung wird die vorläufige Tagesordnung mitgeteilt.
3. Der Schriftführer hat über jede Sitzung des Vorstandes, des Ausschusses und der Mitgliederversammlung ein Protokoll anzufertigen.
4. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben und das Vermögen. Er hat der Mitgliederversammlung Rechenschaft zu erstatte.
5. Der Vorstand ist verpflichtet in alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.
6. Im Falle der Teilnahme an Kommunalwahlen bereitet der Vorstand den Wahlvorschlag für die Aufstellungsversammlung vor.
7. Der Vorstand kann den Ausschuss, der stimmberechtigt ist oder/und einzelne Personen ohne Stimmrecht zu seinen Sitzungen im Einzelfall oder auf Dauer beziehen.

### §8a Rechte und Pflichten des Ausschusses

Der Ausschuss hat auf Einladung den Vorstand zu unterstützen. Er ist in diesem Fall voll stimmberechtigt. Bei Beschlüssen reicht die einfache Mehrheit.

### §9 Zusammensetzung und Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung umfasst alle Mitglieder des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt über
  - a) den Jahresbericht des Vorstandes
  - b) den Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters
  - c) die Entlastung des Vorstandes
  - d) die Neuwahl des Vorstandes und des Ausschusses
3. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe eine Einberufung verlangt.
4. Hilfsweise gelten die Regeln zum Vorstand entsprechend.

#### §10 Aufstellungsversammlung

1. Die Wahl der Bewerber zu den Gemeinderatswahlen erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Es können auch Nichtmitglieder gewählt werden (passives Wahlrecht). Nichtmitglieder, die sich zur Kandidatur bereit erklären, haben auch das aktive Wahlrecht.
2. An der Wahl von Bewerbern können sich nur Personen beteiligen, die nach dem Gemeindewahlgesetz in Pförring wahlberechtigt sind.

### **5. Abschnitt: Verfahrensordnung**

---

#### §11 Sitzungen

1. Der Vorsitzende beruft ein und leitet die Sitzungen aller Organe.
2. Einladungen haben mindestens drei Tage vor der Sitzung zu erfolgen, wobei der Sitzungstag nicht, jedoch der Absendetag, laut Poststempel mitgezählt wird. Die Einladungen erfolgen schriftlich.
3. Mit der Einladung wird die vom Vorsitzenden vorgeschlagene vorläufige Tagesordnung mitgeteilt; die Versammlung kann eine neue Tagesordnung beschließen.
4. Anträge müssen in der Tagesordnung bezeichnet und in der Sitzung behandelt werden, wenn sie am 14. Tag vor der Sitzung dem Vorsitzenden vorliegen. Später eingehende Anträge (Dringlichkeitsanträge) werden nur behandelt, wenn  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums zustimmen. Geschäftsordnungs-, Änderungs- und einfache Änderungsanträge zu vorliegenden Anträgen werden jederzeit behandelt.
5. Die Organe sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Teilnahmeberechtigt sind nur stimmberechtigte Mitglieder. Der Vorsitzende des jeweiligen Gremiums kann der Öffentlichkeit oder Einzelpersonen und/oder Medienvertretern die Anwesenheit ganz oder teilweise gestatten, es sei denn, das Gremium beschließt – in nichtöffentlicher Sitzung – den Ausschluss nicht stimmberechtigter Personen.

## §12 Beschlüsse

1. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
2. Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder findet geheime Abstimmung statt.

## §13 Wahlen

1. Für Wahlen gilt folgendes:
  - a) Der/die Vorsitzende ist stets in Einzelabstimmung mit absoluter Mehrheit zu wählen;
  - b) bei allen übrigen Wahlen wird in Einzel- oder Sammelabstimmung mit relativer Mehrheit geheim gewählt. Es kann offene Abstimmung durchgeführt werden, wenn kein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied widerspricht.
2. Für Wahlen sind Wahlausschüsse zu bilden, die von der Versammlung in offener Abstimmung zu berufen sind. Es kann vor Zusammentritt der jeweiligen Versammlung auch eine Wahlprüfungskommission vom Vorstand eingesetzt werden, die die Wahlunterlagen prüft.
3. Ungültige Stimmen bei der Ermittlung der Mehrheit sind:
  - a) bei allen Einzelabstimmungen: Stimmenthaltungen
  - b) bei Einzelabstimmungen die Stimmzettel, auf denen Namen von nicht wählbaren Personen stehen
  - c) bei Sammelabstimmungen gilt Absatz 4
4. Für Sammelabstimmungen gilt folgendes:
  - a) Eine Sammelabstimmung kann in Abschnitten erfolgen
  - b) Es sind nur vorgeschlagene Personen wählbar, es sei denn, dass die Zahl der Vorgeschlagenen nicht höher ist als die Zahl der zu Wählenden
  - c) Jeder Stimmberechtigte hat jeweils so viele Stimmen, wie Bewerber zu wählen sind. Stimmzettel, auf denen weniger als die Hälfte der möglichen Stimmen abgegeben sind, sind ungültig. Bei der Berechnung der Mindeststimmenzahl ist nach oben aufzurunden.
  - d) Ersatzvertreter können mit den Vertretern in derselben Sammelabstimmung gewählt werden. In diesem Fall errechnet sich Höchst- und Mindeststimmenzahl nach
  - c) aus der Anzahl der Vertreter und Ersatzvertreter.
  - e) Die Reihenfolge der Gewählten ergibt sich aus den auf die Bewerber entfallenen Stimmenzahlen, sofern über die Reihenfolge nicht gesondert abgestimmt wird.
  - f) Für Stichwahlen gelten die Bestimmungen von Absatz 5b und c entsprechend.
3. Für Stichwahlen gilt folgendes:
  - a) Erhält bei Einzelabstimmung kein Bewerber die notwendige absolute Mehrheit, erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen; dies gilt auch bei Stimmengleichheit. Liegt zwischen dem zweiten und dritten Bewerber Stimmengleichheit vor, so erfolgt zunächst zwischen diesen beiden Bewerbern eine Stichwahl. Der aus dieser Stichwahl hervorgehende Bewerber kommt dann in die Stichwahl mit dem Bewerber mit

den meisten Stimmen. Ergibt sich bei diesen Stichwahlen erneute Stimmengleichheit entscheidet das Los.

b) Erhalten im Falle einer Einzelabstimmung nach Absatz 1b zwei Bewerber an erster Stelle die gleiche Stimmenzahl, erfolgt Stichwahl zwischen diesen beiden Bewerbern. Ergibt sich dabei erneute Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

c) Erhalten nach Absatz 1a oder b mehr als zwei Bewerber die gleiche Stimmenzahl, erfolgt Stichwahl zwischen diesen. Entfällt dabei auf zwei Bewerber an erster Stelle die gleiche Stimmenzahl, erfolgt Stichwahl zwischen diesen beiden Bewerbern. Ergibt sich zweimal Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

4. Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre, sofern die Wahlgesetze nicht eine frühere Wahl zweckmäßig erscheinen lassen.

5. Der Vorstand beschließt die Termine für die vereinsinternen Wahlen.

6. Will ein Vorstandsmitglied von seinem Amt zurücktreten, so hat es dies dem Vorsitzenden gegenüber schriftlich zu erklären. Will ein Vorsitzender zurücktreten, so ist die Erklärung gegenüber einem seiner Stellvertreter abzugeben.

#### §14 Stimmberechtigung

1. Die Mitgliedsrechte kann nur ausüben, wer mit seiner Beitragszahlung nicht in Verzug ist.

2. Die sich aus der Mitgliedschaft oder aus Wahlen ergebenden Rechte kann nur ausüben, wer sich bei Identitätszweifeln auf Verlangen des Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiters ausweisen kann.

3. Zur Stimmabgabe ist die persönliche Anwesenheit während eines Wahlgangs bzw. einer Abstimmung erforderlich. Zu einem Wahlgang bzw. einer Abstimmung gehört auch ein evtl. notwendiger Stichentscheid.

#### §15 Teilnahme an Wahlen

Für die Teilnahme an Wahlen sind die Bestimmungen der einschlägigen Wahlgesetze zu beachten.

### **6. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

---

#### §16 Satzungsänderungen und Auflösung

Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

